

# Gemeinde Pronstorf

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße und nördlich der Dorfstraße 1“

### Kreis Segeberg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Fristablauf: 15.03.2024

Stand: 27.06.2025



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport d. L. S-H vom 04.03.2024</b></p> <p>Hinsichtlich der o. g. Planverfahren bitte ich um Beachtung der folgenden Hinweise:</p> <p>1. Im Hinblick auf den in § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung und den in § 1a Abs. 2 BauGB geforderten schonenden Umgang mit Grund und Boden besteht bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Verpflichtung zur Prüfung von Flächenalternativen bezogen auf das ganze Gemeindegebiet. Die Notwendigkeit, die Standorteignung und Planvarianten zu prüfen, ergibt sich u. a. aus dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen. In die Alternativenprüfung sollen daher grundsätzlich auch Flächen bzw. andere vorhandene Baulichkeiten in die Prüfung einbezogen werden, die sich nicht auf den ersten Blick aufdrängen oder anbieten. Bei prinzipiell gleichwertigen Alternativen ist eine vergleichende Auswirkungsbeschreibung und -bewertung notwendig. Die Ausschlusskriterien müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Ein „vorschneller Ausschluss“ kann – soweit er vorgenommen wird - einen Abwägungsfehler begründen. Sofern sich im Rahmen der Standortalternativenprüfung keine geeigneten Standorte im Innenbereich finden sollten, ist bei einer Überplanung von Außenbereichsflächen eine arrondierende, kompakte Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Die Ausführungen in den Planbegründungen zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches genügen diesem Abwägungsgebot nicht. Die Alternativenprüfung ist zu überarbeiten; die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 bzw. der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes werden um eine Alternativenprüfung für eine wohnbauliche Entwicklung in den weiteren Ortsteilen der Gemeinde ergänzt.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Dabei ist der Vorrang der Innenentwicklung zu berücksichtigen. Nach § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.</p> <p>2. XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 855) und mit Aufnahme des neuen § 9 Abs. 1 E-Government-Gesetz SH (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 398) durch Inkrafttreten des Digitalisierungsgesetzes vom 16.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S 285) besteht die Verpflichtung, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BAnz AT 08.02.2018 B5)</p>	<p>Der Hinweis wird im Zuge des Verfahrens berücksichtigt.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „ Entscheidung 2017/37 -Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ zu verwenden haben. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist. Auf die Verpflichtung zur Erstellung von Bauleitplänen im XPlanung-Standard wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: <a href="http://www.itvsh.de/xplanung/">www.itvsh.de/xplanung/</a></p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kreis Segeberg</b>  <b>Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz</b>  <b>Vom 27.02.2024</b>  <b>AZ: 61.00.8</b></p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:  <u><b>Tiefbau</b></u>  Keine Bedenken.</p> <p><u><b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b></u>  Keine Stellungnahme.</p> <p><u><b>Vorbeugender Brandschutz</b></u>  Keine Stellungnahme.</p> <p><u><b>Kreisplanung</b></u>  Keine Stellungnahme.</p> <p><u><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b></u>  Keine Bedenken.</p> <p><u><b>Untere Naturschutzbehörde siehe auch Mail-Anhang</b></u>  <i>Umweltprüfung:</i>  In der Umweltprüfung werden die für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet, wobei die Anlage 1 des BauGB anzuwenden ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Inhalte des Umweltberichtes sind</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Es wurde eine Umweltprüfung gem. den Vorgaben des Baugesetzbuches erstellt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammenzustellen.</p> <p>Bei der nordöstlich verlaufenden Gehölzreihe handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Knick. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten.</p> <p>Die Schutzbestimmungen sind zu beachten. Hierzu gehören insbesondere der Erhalt des Knicks sowie ein ausreichender Schutzabstand mit baulichen Anlagen gegenüber Knicks. Dieser beträgt ‚1H‘ zwischen baulicher Anlage und Knickwallfuß, mindestens aber 3,0 m. (‚1H‘ = Höhe der baulichen Anlage). Bei einer Unterschreitung des Abstandes ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes auszugehen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung sind die erforderlichen Mindestabstände eingehalten worden.</p> <p>Für die erhebliche Beeinträchtigung des nordöstlich verlaufenden Knicks in Form der Rodung ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 21 Abs. 2 LNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Diese ist gesondert zu beantragen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 2.4 –Knickschutz- ist zu konkretisieren. Beispielweise wie folgt: „Die in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickschutzbereiche“ ist als unversiegelte Grünfläche zu entwickeln. Vorgesehen ist eine extensiv genutzte Gras- oder Krautflur. Der Knickschutzstreifen ist einmal im Jahr zu mähen. Zwischen April und Ende Juni ist eine Bearbeitung zu unterlassen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind nicht zulässig.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der geschützte Knick wurde zum Erhalt festgesetzt und durch einen Knickschutzstreifen von der zukünftigen Bebauung getrennt.</p> <p>Das nördliche Baufenster wird in einem Abstand von 5 m zum Knickfuß festgesetzt und eine Firstrichtung für dieses verpflichtend vorgegeben. Da der Plan zwar eine Eingeschossigkeit, jedoch keine maximale Gebäudehöhe vorgibt, wird ergänzend textlich geregelt, dass der Abstand zwischen Knickfuß und baulicher Anlage mind. 1 H zu betragen hat.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Verbreiterung der Zufahrt wird die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach zur Baugenehmigung beantragt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es wurde ein Hinweis zur zulässigen Pflege der Knickschutzstreifen aufgenommen. Diese sind in der Genehmigung als Auflage zu nennen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die textliche Festsetzungen dahingehend ergänzt, dass bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen auch in den Knickschutzstreifen unzulässig sind.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant					
		Ja	/ nein				
<p><i>Eingriffsbewertung/Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs- und Minimierungsgebot</i></p> <p>Der ermittelte Kompensationsbedarf ist bisher noch nicht nachvollziehbar ermittelt worden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die gemeindliche Abwägung, u.a. über Vermeidungsmaßnahmen, nicht generell (vgl. S. 55 Begründung zum B- Plan), sondern nur im Rahmen des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ möglich ist.</p> <p><u>Artenschutz:</u> <i>Rodung von Gehölzen:</i></p> <p>Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen gemäß § 39 Abs. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Demnach dürfen insbesondere Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt und zerstört werden. Innerhalb der Schutzfristen vom 1. März bis zum 30. September darf im Zusammenhang mit einem zulässigen Bauvorhaben nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden.</p> <p><i>Haselmaus:</i></p> <p>Die aktuell beschriebene Vorgehensweise kann nicht hinreichend sicher das Eintreten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Art der Haselmäuse ausschließen.</p> <p>Der erbrachte Nachweis ist nicht hinreichend belastbar um eine Anwesenheit von Haselmäusen in den betroffenen Knickabschnitten auszuschließen. Gegen die Rodung bestehen somit artenschutzrechtliche Bedenken. Diese Problematik könnte über ein zweistufiges Rodungsverfahren gelöst werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt zur Auslegung gem. §4(2) BauGB.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein zweistufigen Rodungsverfahrens für die zu beseitigenden Knickstrukturen vorgesehen: <i>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Haselmaus sind bei einer Knickbeseitigung die oberirdischen Gehölzteile im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres auf den Stock zu setzen. Anschließend sind in der folgenden zweiten Maihälfte die unterirdischen Gehölzteile zu roden.</i></p>			X	X		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b><u>Wasser – Boden – Abfall</u></b> <i>SG Abwasser</i> Aus wasserwirtschaftlicher Betrachtung bestehen Bedenken, da die Erschließung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bisher nicht ausreichend beschrieben und somit nicht sichergestellt ist.</p> <p>Zur Niederschlagswasserbeseitigung: Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund des anstehenden geologischen Bodenaufbaus im angedachten Bebauungsgebiet nicht möglich. Dem Grundsatz des § 55 (2) WHG folgend, soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Ein Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung ist im kommenden Planungsverlauf darzustellen. Es wird angeregt, wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg abzustimmen.</p> <p>Hinweis zur Schmutzwasserbeseitigung: Die betreffende Kläranlage Pronstorf-Wulfsfelde ist durch dieses Bauvorhaben nun mutmaßlich im Bereich der maximal möglichen Auslastung. (Ausbaugröße ausgelegt für 250 Einwohner, Stand der gemeldeten Einwohnergleichwerte für 2022 = 234 EWG). Bevor weitere Erschließungen in der Gemeinde Pronstorf OT Wulfsfelde angedacht werden, sollte in Abhängigkeit des tatsächlichen Einwohnergleichwertes ein Überplanungskonzept bzw. Nachweis der Leistungsfähigkeit für die Kläranlage erstellt werden.</p> <p><i>SG Bodenschutz</i> Zur Verminderung und Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen vom Beginn der Bauleitplanung an, sollten der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen, abrufbar unter <a href="http://schleswig-holstein.de">schleswig-holstein.de</a>, berücksichtigt und entsprechende Regelungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um entsprechende Ausführungen zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt. Entsprechende Vorabstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg sind bereits erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Angaben des Amtes Trave Land weist die gemeindliche Abwasserbehandlungsanlage (hier: Klärteichanlage) ausreichende Kapazitäten auf, sodass weitere Grundstücke, hier: max. 3x Doppelhäuser oder 3x Einfamilienhäuser mit je 2 Wohneinheiten, angeschlossen werden können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird ergänzend in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>	<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Da im Planbereich verdichtungsempfindliche Böden anstehen, sollten konkrete Regelungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen verdichtungs-empfindlicher Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können auch dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden. Auf Seite 36 des Umweltberichtes wird die bodenfunktionale Gesamtleistung im Planbereich als „niedrig“ bezeichnet. Im Umweltportal SH wird die bodenfunktionale Gesamtleistung als mittel angegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Maßnahmen werden in den Umweltbericht aufgenommen.		X
<i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden geprüft und angepasst. Die bodenfunktionale Gesamtleistung im Plangebiet ist als mittel angegeben.		X
<i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.		X
<i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.		X
<b><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u></b> Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.		X
<b><u>Sozialplanung</u></b> Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.		X
<b><u>Kitabedarfsplanung</u></b> Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.		X
<b><u>Verkehrsbehörde</u></b> Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>LLnL</b> <b>Abt. technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost</b> <b>Vom 04.03.2024</b></p> <p>Mit Schreiben vom 07.02.2024 baten Sie um eine Stellungnahme zu der geplanten Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes. Seitens des Immissionsschutzes bestehen gegen die vorgelegten Planungsunterlagen <b>Bedenken</b>.</p> <p>Das auszuweisende allgemeine Wohngebiet befindet sich in Dorfrandlage und rückt näher an den südöstlich gelegenen Windpark heran. Daher ist mit signifikanten Lärm- und Schattenwurf-Immissionen – verursacht durch die bestehenden Windkraftanlagen – in dem Plangebiet zu rechnen.</p> <p>Der gutachterliche Nachweis der Unterschreitung der max. zulässigen Immissionsrichtwerte (Lärm und Schattenwurf) im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus hiesiger Sicht erforderlich. Hierbei sind die bestehenden und ggf. geplanten und potentiellen Windkraftanlagen in den Schall- und Schattenwurfgutachten zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem, um Konflikten mit zukünftigen Entwicklungen der Windenergie-Nutzung vorzubeugen, insb. hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände zwischen WKA und Wohngebieten und aufgrund der immer höher werdenden WKA, wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem Referat Windenergieplanung der Landesplanung angeregt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf den südöstlich des Plangebietes liegenden Windpark wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Errichtung des Windparks wurden Untersuchungen zu möglichen Beeinträchtigungen der umliegenden bestehenden Nutzungen durch potentielle Schallemissionen und Schattenwurf durch die Windkraftanlagen erstellt. Die Ergebnisse wurden in die Planunterlagen übernommen. Da die geplante Bebauung nicht näher an die Windkraftanlagen heranrückt als die bestehende Wohnbebauung südöstlich des Plangebietes, ist davon auszugehen, dass die Verträglichkeit in Bezug auf die bestehenden Immissionsorte auch für die Flächen des Plangebietes gegeben ist.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1“ in der Gemeinde Pronstorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Archäologisches Landesamt S-H</b> <b>Vom 12.02.2024</b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>		X